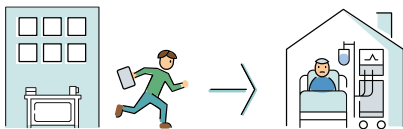


Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

**§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI**



Pflegeunterstützungsgeld

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG

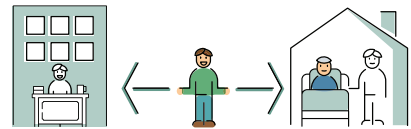


Pflegezeit

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

ohne Ankündigungsfrist

Ankündigungsfrist zehn Tage

Ankündigungsfrist acht Wochen

unabhängig von der
Betriebsgröße

nicht gegenüber Arbeitgebern
mit in der Regel 15 oder weniger
Beschäftigten

nicht gegenüber Arbeitgebern
mit in der Regel 25 oder weniger
Beschäftigten (ohne zur
Berufsbildung Beschäftigte)

Kündigungsschutz